

Satzung
über die Nutzung des Volksfestplatzes,
der WC-Anlagen und dazugehöriger Räumlichkeiten.

Die Stadt Parsberg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Teil I – Benutzungsordnung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Widmung
- § 3 Nutzungszweck
- § 4 Nutzungsberechtigte
- § 5 Nutzungsantrag
- § 6 Versagungsgründe
- § 7 Vergabeverfahren
- § 8 Nutzungsvertrag
- § 9 Nutzungszeiten
- § 10 Wirtschaftsbetrieb
- § 11 Nutzungsuntersagung, -einstellung
- § 12 Übergabe und Rücknahme
- § 13 Rechte und Pflichten des Nutzers
- § 14 Haftung des Nutzers
- § 15 Hausrecht und Hausordnung
- § 16 Haftungsfreistellungen und -ausschlüsse

Teil 2 Gebührenordnung

- § 17 Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Nutzungsentgelten
- § 18 Gebühren- und Kostenschuldner
- § 19 Höhe der Benutzungsgebühren
- § 20 Gebührenermäßigung
- § 21 Sonstige Nutzungsentgelte
- § 22 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 23 Entstehung und Fälligkeit der sonstigen Nutzungsentgelte
- § 24 Kautions
- § 25 Ausfallgebühr
- § 26 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 27 Internetnutzung
- § 28 Inkrafttreten

Teil 1 Nutzungsordnung

§ 1

Anwendungsbereich

- 1) Die Satzung gilt für den Volksfestplatz mit WC-Gebäude und dazugehöriger Räumlichkeiten.
- 2) Zum Volksfestplatz zählen folgende Räumlichkeiten:
 - a) WC-Gebäude mit Lager- und Nebenräume
 - b) technischen Anlagen des Wohnmobilstellplatzes
 - c) technischen Anlagen der Verkehrsschule

§ 2

Widmung

- 1) Der Volksfestplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Parsberg, der von der Stadt Parsberg betrieben und unterhalten wird. Er dient der Stadt Parsberg als Versammlungs- und Veranstaltungsstätte.
- 2) Sofern der Volksfestplatz nicht durch die Stadt Parsberg für eigene Zwecke (insbesondere Volksfest und Jugendverkehrsschule) benötigt wird, kann er nach Maßgabe dieser Satzung den Nutzungsberechtigten für Veranstaltungen und weitere Nutzungen entsprechend § 3 zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Als Betreiber des Volksfestplatzes ist die Stadt Parsberg für eine ordnungsgemäße Koordinierung der Vergabe zuständig.
- 4) Auf die Aufrechterhaltung des Volksfestplatzes als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 5) Die Überlassung der Räumlichkeiten stellt eine nicht steuerbare Vermögensverwaltung dar. Sollte das Finanzamt davon abweichen, behält sich die Stadt Parsberg eine Nachberechnung der Umsatzsteuer für nicht steuerbefreite Leistungen vor.

§ 3

Nutzungszweck

- 1) Der Volksfestplatz dient als Großparkplatz zur Entlastung der Innenstadt, als Wohnmobilstellplatz, als Verkehrsübungsplatz sowie dem kulturellen, gesellschaftlichen und gewerblichen Leben der Stadt Parsberg und wird auf Antrag für öffentliche sowie geschlossene Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

- 2) Speziell die nachfolgenden Arten von Nutzungen sind möglich, soweit der Volksfestplatz von ihren baulichen Gegebenheiten hierfür geeignet sind:
- a) gesellschaftliche Veranstaltungen (Volksfest, Jubiläumsveranstaltungen, Versammlungen, Vereinsveranstaltungen)
 - b) bildungsbezogene Veranstaltungen
 - c) wirtschaftliche Veranstaltung (Produktpräsentationen, sonstige Werbeveranstaltungen, Märkte, Bazar)
 - d) gesellige Veranstaltungen (Feste, Partys, Jubiläen)
 - e) kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Kabarett, Kino)
 - f) künstlerische Veranstaltungen (Ausstellungen, Vernissage)
 - g) sportbezogene Veranstaltungen
 - h) gastronomische Veranstaltungen (gastronomische Bewirtschaftung, Biergarten, kulinarische Events)
 - i) Wohnmobilstellplatz
 - j) Verkehrsübungsplatz
 - k) gewerbliche Nutzungen und Veranstaltungen

§ 4

Nutzungsberechtigte

- 1) Nutzungsberechtigte sind neben der Stadt Parsberg, vertreten durch den ersten Bürgermeister, natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen.
- 2) Parteien, Personen oder Personenvereinigungen u. ä., die Gegner der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder verfassungsfeindlich eingestellt sind, haben keinen Anspruch auf Nutzungsüberlassung des Volksfestplatzes nach § 1.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Volksfestplatzes nach § 1 besteht nicht.

§ 5

Nutzungsantrag

- 1) Der Volksfestplatz wird nur auf Antrag zur Nutzung durch die Stadt Parsberg vergeben. Lässt ein Antragsteller für sich einen Termin vormerken, so kann er daraus keine Rechte herleiten.

Im Antrag auf Nutzung des Volksfestplatzes sind mindestens folgende Angaben zu machen:

1. Angabe des Vor- und Nachnamens des Antragstellers, der Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers; bei juristischen Personen die Angabe des Namens, Sitzes, Anschrift und die Unterschrift des Vertretungsberechtigten;
2. Angaben über Art und Zweck, Umfang und Dauer der beabsichtigten Nutzung; insbesondere:
 - a) Zeitraum der Nutzungsüberlassung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit),
 - b) Zeitraum der Nutzung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit),
 - c) Art / Anlass der Nutzung,
 - d) Programm,
 - e) maximale Besucherzahl,
 - f) Aufstell-, Aufteilungspläne inkl. Sicherheitskonzept
 - g) Verabreichung von Speisen und Getränken (Ort, Art, Umfang),
 - h) Vermittlungstätigkeit für Dritte.
- 2) Ändern sich die dem Antrag auf Nutzung zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller unverzüglich der Stadt Parsberg mitzuteilen.
- 3) Der Antrag auf Nutzung muss rechtzeitig vor dem gewünschten Termin (spätestens 2 Wochen vor der Benutzung) bei der Stadt Parsberg gestellt werden.
- 4) Der Nutzer hat bei Veranstaltungen ab 500 Personen (angestrebte Besucherzahl) der Stadt Parsberg möglichst bald, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Veranstaltung, das Programm der Veranstaltung vorzulegen. Eine beabsichtigte Programmänderung ist der Stadt Parsberg vom Nutzer unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Die Entscheidungsbefugnis kann vom Bürgermeister delegiert werden.
- 6) Der Bürgermeister ist berechtigt, eine bereits erteilte Nutzungsgenehmigung aus wichtigem Grund zu widerrufen. Ein Ersatzanspruch besteht bei einem Widerruf nicht.
- 7) Die Benutzungsgenehmigung ist nicht auf Dritte übertragbar. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 6

Versagungsgründe

- 1) Die Nutzung des Volksfestplatzes wird versagt, wenn und soweit
 1. die beabsichtigte Nutzung nach der Zweckbestimmung des § 3 dieser Satzung unzulässig ist;

2. zur beabsichtigten Nutzungszeit die beantragten Räume zum Zwecke des Eigenbedarfs durch die Stadt Parsberg benötigt werden oder bereits anderweitig vergeben sind;
3. das Gelände des Volksfestplatzes wegen ihrer Lage, Beschaffenheit oder Ausstattung für die beabsichtigte Benutzung nicht geeignet sind;
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Nutzung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere der Antragsteller in der Vergangenheit gegen Verträge über die Nutzung des Volksfestplatzes und anderer Veranstaltungsstätten der Stadt Parsberg verstoßen hat;
5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die beabsichtigte Benutzung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt oder einen Schaden für den Volksfestplatz erwarten lässt und eine Gefahren- oder Schadensabwendung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;
6. die beabsichtigte Nutzung im Übrigen gegen höherrangiges Recht verstößt, insbesondere sicherheits- oder baurechtlich unzulässig ist;
7. die beabsichtigte Nutzung zur Darstellung und/oder Verbreitung verfassungs- und gesetzeswidrigen Gedankengutes genutzt wird.

§ 7

Vergabeverfahren

- 1) Eine Reservierung des Volksfestplatzes außerhalb der durch die Stadt Parsberg reservierten Termine sowie der Sperrtermine für etablierte Nutzungen ist jederzeit möglich.
- 2) Öffentliche Kulturveranstaltungen und Veranstaltungen der Stadt Parsberg haben ab 12 Monate (und länger) vor dem Termin Priorität und verdrängen alle Reservierungen für geschlossene Veranstaltungen.
- 3) Im Zeitraum bis 12 Monate (und kürzer) vor dem Termin erfolgt die Vergabe des Volksfestplatzes nach dem Windhundprinzip.

§ 8

Nutzungsvertrag

- 1) Der Volksfestplatz wird den Nutzern nach Vorliegen der Nutzungsgenehmigung von der Stadt Parsberg durch einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag überlassen. Ergänzende Nebenabreden unterliegen ebenfalls dem Schriftformerfordernis.
- 2) Der Nutzungsvertrag kann für geschlossene Nutzungen und Veranstaltungen frühestens 18 Monate vor dem Termin und für öffentliche Nutzungen und Veranstaltungen frühestens 30 Monate vor dem Termin geschlossen werden. Aus einer bloßen Reservierung eines Termins oder der Zulassung können keine Rechte abgeleitet werden.

- 3) Der Nutzungsvertrag erlangt nur Gültigkeit, wenn der Nutzer die Kautions an die Stadt Parsberg entrichtet hat.
- 4) Bei öffentlichen oder geschlossenen Veranstaltungen ist der im Nutzungsvertrag angegebene Nutzer gleichzeitig Veranstalter der angegebenen Nutzungsart im Sinne der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (VstättV).
- 5) Der Nutzer verpflichtet sich im Nutzungsvertrag zur Einhaltung dieser Satzung.
- 6) Die Überlassung des Volksfestplatzes durch den Nutzer an einen Dritten ist verboten.

§ 9

Nutzungszeiten

- 1) Der Volksfestplatz wird dem Nutzer für die Vorbereitungszeit, die Veranstaltungszeit und die Aufräumzeit überlassen. Die Zeiten sind im Nutzungsvertrag festzulegen.
- 2) Die gesamte Nutzungsdauer inkl. Vorbereitung- und Aufräumzeit einer einmaligen Nutzung darf 14 Tage im Regelfall nicht überschreiten.

§ 10

Wirtschaftsbetrieb

- 1) Am Volksfestplatz ist die Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Es bestehen keine Verträge mit Dienstleistern seitens der Stadt Parsberg
- 2) Speisen können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Nutzer selbst zubereitet oder von dritter Seite angeliefert werden. Alle hierzu geltenden Regularien und Vorschriften sind einzuhalten.
- 3) Ein eigener Ausschank ist gestattet. Die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Nutzer zu besorgen. Getränke vom Nutzer selbst bzw. von dritter Seite angeliefert werden.

§ 11

Nutzungsuntersagung, -einstellung

- 1) Nach Abschluss eines Nutzungsvertrages kann die Nutzung untersagt oder eingestellt werden oder vom Nutzungsvertrag zurückgetreten werden, sofern
 - a) der Volksfestplatz nicht bestimmungsgemäß benutzt wird oder der Nutzer den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Stadt Parsberg ändert,
 - b) zwischen Angaben zur Nutzung, dem vorgelegten Programm und der im Nutzungsvertrag enthaltenen Bezeichnung der Art und des Zwecks Abweichungen auftreten,

- d) der Nutzer, seine Vereinsmitglieder, Mitarbeiter oder Gäste den Bestimmungen dieser Satzung, dem Nutzungsvertrag zuwiderhandeln,
 - e) die Nutzung das Ansehen der Gemeinde oder des Volksfestplatz Parsberg erheblich beeinträchtigen könnte,
 - f) berechnete Hinweise dafürsprechen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist,
 - g) zu befürchten ist, dass die Nutzung in einer dem Nutzer zurechenbaren Weise zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten genutzt wird,
 - h) Gründe des öffentlichen Wohls eine Nutzungsuntersagung bzw. -einstellung rechtfertigen,
 - i) die zu leistende Kautionsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß geleistet wird,
 - j) der Nutzer keine Haftpflichtversicherung nachgewiesen hat,
 - k) die für eine Einzelveranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden,
 - l) infolge höherer Gewalt der Volksfestplatz nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- 2) Der Rücktritt ist dem Nutzer gegenüber unverzüglich zu erklären.
 - 3) Schadensersatzansprüche des Nutzers werden in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 12

Übergabe und Rücknahme

- 1) Der Volksfestplatz inklusive der erforderlichen Informationen zur technischen Ausstattung und die Schlüssel, werden dem Nutzer zu einem vereinbarten, angemessenen Zeitpunkt vor der Nutzung, von dem/der Beauftragten der Stadt Parsberg übergeben. Über die Übergabe wird ein gesonderter Nachweis erstellt.
- 2) Der/die Beauftragte der Stadt Parsberg nimmt den Volksfestplatz, die WC-Anlagen, den Lagerraum und die jeweils dazugehörigen Räume sowie das Inventar und die Schlüssel vom Nutzer zu einem vereinbarten Zeitpunkt zurück. Über die Rücknahme wird ein gesonderter Nachweis erstellt, der die Grundlage für eine Haftung des Nutzers bei Schäden darstellt.

§ 13

Rechte und Pflichten des Nutzers

- 1) Den Anordnungen des Nutzers haben die Besucher, unbeschadet der Rechte des ersten Bürgermeisters und der von ihm Beauftragten, Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen dem ersten Bürgermeister oder dem

von ihm Beauftragten und dem Nutzer, gelten die Anordnungen des ersten Bürgermeisters bzw. des von ihm Beauftragten.

- 2) Der jeweilige Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf ggf. unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, zu sorgen. Der jeweilige Nutzer hat zu diesem Zweck dem/der Beauftragten der Stadt Parsberg einen Beauftragten als ständigen Ansprechpartner zu benennen. Diese Person ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Die Benutzung des Volksfestplatzes ist nur in Anwesenheit des Nutzers oder der von ihm benannten Person gestattet.
- 3) Der Nutzer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Nutzung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere sofern erforderlich der rechtzeitige Erwerb des Aufführungsrechts und der im Zusammenhang stehenden Zahlungen sowie die Einholung der für die beabsichtigte Nutzung notwendigen ordnungs-, sicherheits-, brandschutzrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. Gaststättenerlaubnis. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Nutzer durchzuführen. Werden Rechte oder Interessen der Stadt Parsberg berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.
- 4) Für das erforderliche Sicherheits-, Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Nutzer zu sorgen.
- 5) Der Nutzer hat für die Einhaltung der bestehenden bau-, feuerschutz-, sicherheits-, gesundheits-, immissionsschutz-, jugendschutz- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu sorgen sowie bestehende Auflagen und Richtlinien zu beachten.
- 6) Der Nutzer oder die von ihm benannte Person ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Freiflächen, Räume, Einrichtungen, Geräte, Gegenstände und dgl. jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck in Absprache mit dem/der Beauftragten der Stadt Parsberg zu überprüfen. Er muss ebenfalls in Absprache mit dem/der Beauftragten der Stadt Parsberg sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Mängel oder Defekte sind dem/der Beauftragten der Stadt Parsberg umgehend mitzuteilen.
- 7) Der Nutzer teilt der Stadt Parsberg bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung Name, Adresse und Telefonnummer des beauftragten Bewirtschaftungsunternehmens mit.

- 8) Der Nutzer hat alle Ordnungsregeln zu beachten, die im Nutzungsvertrag genannt sind. Hierzu zählen auch:
- a) Die Räume, Außenbereiche und jegliches Inventar sind pfleglich zu behandeln. Das Inventar ist vollzählig zu erhalten und der Nutzer ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt, unbrauchbar oder entwendet werden.
 - b) Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke, Dekorationen, Plakate Transparente, Fahnen, Reklameschilder o. ä sind nur in Absprache und gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit dem ersten Bürgermeister oder dem/der von ihm Beauftragten zulässig. Die Bauten und jegliche Dekorationen müssen den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen. Es ist untersagt, in Gebäuden Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Zelte, Bühnen und weitere fliegenden Bauten dürfen nur in Absprache mit dem ersten Bürgermeister oder dem/der von ihm Beauftragten an geeigneten, dafür vorgesehenen Stellen aufgebaut und befestigt werden.
 - c) Je nach Nutzungs- oder Veranstaltungsart sind Notausgänge einzurichten und die Wege zu den Notausgängen sind während der ganzen Nutzung oder Veranstaltung freizuhalten. Für ständige zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen.
 - d) Der Nutzer hat die zur Verfügung gestellten Flächen und Räume zum vereinbarten Termin aufgeräumt und leer zu übergeben. Die überlassene Einrichtung und das technische Gerät sind wie übernommen zu übergeben.
 - e) Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden durch unsachgemäße zu vermeiden. Beschädigung von Inventar auf Grund der Benutzung sind sofort gegenüber der Stadt Parsberg oder dessen Beauftragten/Beauftragter anzuzeigen.
 - f) Sämtliche Abfälle/Speisenreste müssen vom Nutzer gesammelt, mitgenommen und entsorgt werden.
 - g) Die Endreinigung der genutzten Räume sind durch eine von der Stadt Parsberg bestimmte Firma vornehmen zu lassen. Die Stadt Parsberg hält sich das Recht vor den Volksfestplatz reinigen zu lassen, sofern dieser nicht sauber hinterlassen wurde. Die Kosten für die Reinigung trägt der Nutzer.

§ 14

Haftung des Nutzers

- 1) Soweit bis zum Beginn der Nutzung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die Freiflächen, Räumlichkeiten und das Inventar als vom Nutzer in vertragsgemäßem Zustand übernommen.

- 2) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Freiflächen, Räume, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Beschädigungen, Mängel oder Verlust sind der Stadt Parsberg bzw. ihrem/ihrer Beauftragten unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen. Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den Freiflächen, Räumen, Einrichtungen und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen sowie an den Zuwegungen und Parkplätzen anlässlich der Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragte etc. verursacht wurde. Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- 4) Der Nutzer haftet ferner für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern sowie den Besuchern und Teilnehmern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB.
- 5) Bei Verlust oder Beschädigung von Freiflächen, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.
- 6) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche Schäden und auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 15

Hausrecht und Hausordnung

- 1) Das Hausrecht am Volksfestplatz steht dem ersten Bürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der erste Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während der Nutzung, Veranstaltungen, Versammlungen etc. den Volksfestplatz und alle Räumlichkeiten zu Kontrollzwecken und zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Benutzung zu betreten.
- 2) Es gelten die Bestimmungen des Vertrages und der Satzung des Volksfestplatzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Haftungsfreistellungen und -ausschlüsse

- 1) Der Nutzer stellt die Stadt Parsberg und deren Bedienstete oder Beauftragte von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen (einschließlich der Freiflächen und Zugänge zu den Anlagen und Räumen) durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden.

- 2) Die Stadt Parsberg übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- 3) Der Nutzer verzichtet auf Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Parsberg, sofern eine Nutzung gem. § 11 dieser Satzung untersagt bzw. eingestellt wird.
- 4) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Ereignisse den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche gegenüber der Stadt Parsberg und deren Bediensteten oder Beauftragten geltend gemacht werden.

Teil 2 Gebührenordnung

§ 17

Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Nutzungsentgelten

- 1) Die Stadt Parsberg erhebt für die Nutzung des Volksfestplatzes, dessen Räumlichkeiten und für die Nutzung des Inventars Benutzungsgebühren und sonstige Nutzungsentgelte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung

§ 18

Gebühren- und Kostenschuldner

- 1) Gebührensschuldner und Kostenschuldner ist der Nutzer (Privatperson, juristische Person oder Personengemeinschaft) mit dem der Nutzungsvertrag geschlossen wurde.
- 2) Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Höhe der Benutzungsgebühren

- 1) Für die Nutzung des Volksfestplatzes und der Räumlichkeiten werden pro Tag folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Volksfestplatz (Freiflächen inkl. öffentliches WC)	750 €
b) Volksfestplatz mit gesamter WC-Anlage	800 €
c) Volksfestplatz mit gesamter WC-Anlage und Lagerraum	850 €
- 2) Hiervon ausgenommen ist die Nutzung im Rahmen der Jugendverkehrsschule. Die Entgelte und die Nutzungsbedingungen als Wohnmobilstellplatz sind gesondert zu regeln.
- 2) Sollte die Vermietung beim Finanzamt als Betrieb gewerblicher Art geführt werden und die Vermietung gemäß Umsatzsteuergesetz nicht steuerbefreit sein, wird die Umsatzsteuer entsprechend der gesetzlichen Regelung erhoben.

§ 20

Gebührenermäßigung

- 1) Die Nutzungsgebühr des Volksfestplatzes und der Räumlichkeiten wird für einzelne Nutzungsarten und einzelne Nutzer ermäßigt. Eine Kumulation unterschiedlicher Ermäßigungen ist nicht möglich.
- 2) Folgende Gebührenermäßigungen werden gewährt:
 - a) Für das Volksfest ist eine eigene Nutzungsüberlassung festzulegen

- b) Nutzer, die eine öffentliche Kulturveranstaltung durchführen erhalten eine Ermäßigung der Nutzungsgebühren um 70%. Das nicht erhobene Entgelt wird als Förderung über innere Verrechnungen im städtischen Haushalt dokumentiert.
 - c) Örtliche Vereine und Institutionen erhalten für öffentliche eintägige bis fünftägige Nutzungen einmal jährlich eine Ermäßigung der Nutzungsgebühren um 100 %. Das nicht erhobene Entgelt wird als Förderung über innere Verrechnungen im städtischen Haushalt dokumentiert.
 - d) Örtliche Vereine und Institutionen erhalten für geschlossene eintägige Veranstaltungen jährlich einmal eine Ermäßigung der Nutzungsgebühren um 100 %. Das nicht erhobene Entgelt wird als Förderung über innere Verrechnungen im städtischen Haushalt dokumentiert.
 - e) Kirchliche und caritative Organisationen erhalten für geschlossene Veranstaltungen an den Werktagen, Montag bis einschließlich Donnerstag, eine Ermäßigung der Nutzungsgebühren um 100%. Das nicht erhobene Entgelt wird als Förderung über innere Verrechnungen im städtischen Haushalt dokumentiert.
 - f) Die Stadt Parsberg erhält für alle von ihr durchgeführten oder beauftragten Nutzungen eine Ermäßigung der Nutzungsgebühren um 100 %. Dieses Entgelt wird jedoch im städtischen Haushalt über innere Verrechnungen dokumentiert.
 - g) Bei mehrtägiger Nutzung (ab dem zweiten Tag) erhalten Nutzer einen Rabatt von 50% der Nutzungsgebühr gemäß §19. Bei mehrtägigen Nutzungen erhalten alle Nutzer außerhalb der tatsächlichen Veranstaltungstage eine Ermäßigung der an sich anzusetzenden Nutzungsgebühren gemäß §19 um 50%.
- 3) Alle übrigen Nutzungsarten und Veranstaltungen unterliegen der normalen Gebührenpflicht.

§ 21

Sonstige Nutzungsentgelte

- 1) Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.
Die Kosten für die Endreinigung und ggf. grobe Verschmutzungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet und sind vom Nutzer zu tragen.
- 2) Dienstleistungen städtischer Mitarbeiter, die vom Nutzer in Absprache mit dem ersten Bürgermeister oder dem/der von ihm Beauftragten veranlasst und in Anspruch genommen werden und die über die in dieser Satzung genannten Pflichten hinausgehen, werden nach Aufwand abgerechnet.

§ 22

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit Abschluss des Nutzungsvertrages. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss des Nutzungsvertrages auf der Grundlage der bis dahin beantragten Leistungen. Die Endabrechnung erfolgt nach der Veranstaltung unter Einbeziehung weiterer vereinbarter bzw. in Anspruch genommener Leistungen.
- 2) Die Benutzungsgebühren werden im Anschluss an die Nutzung oder der Veranstaltung dem Nutzer in Rechnung gestellt. Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Rechnungsbetrags ist die Stadtverwaltung berechtigt, bei Zustellung einer Mahnung 5 € pauschalierte Mahnkosten zu erheben.

§ 23

Entstehung und Fälligkeit der sonstigen Nutzungsentgelte

- 1) Die sonstigen Nutzungsentgelte werden nach Verbrauch bzw. Leistungsumfang abgerechnet und dem Nutzer bis spätestens 6 Wochen nach der Rückgabe des jeweiligen Veranstaltungsortes (ggf. zzgl. MwSt.) in Rechnung gestellt.
- 2) Die sonstigen Nutzungsentgelte werden 14 Tage nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 3) Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Rechnungsbetrags ist die Stadtverwaltung berechtigt, bei Zustellung einer Mahnung 5 € pauschalierte Mahnkosten zu erheben.

§ 24

Kautions

- 1) Für die Nutzung des Volksfestplatzes wird eine Kautions in Höhe von 500 € erhoben.
- 2) Der Zahlungseingang der Kautions bei der Stadt Parsberg ist Voraussetzung für einen wirksamen Nutzungsvertrag. Solange die Kautions nicht eingegangen oder bei der Stadt Parsberg hinterlegt ist, kann der Vertrag jederzeit storniert und der Volksfestplatz anderweitig vergeben werden.
- 3) Ist die Kautions nicht bis spätestens 1 Monat vor Nutzungsbeginn entrichtet oder bei der Stadt Parsberg hinterlegt worden, wird der Vertrag storniert.
- 4) Für Nutzungen mit erhöhtem Gefahrenpotential innerhalb und außerhalb des Volksfestplatzes kann der erste Bürgermeister der Stadt Parsberg eine höhere Kautions festsetzen.
- 5) Bei ordnungsgemäßer Durchführung der Nutzung oder Veranstaltung wird die Kautions zurückerstattet, jedoch nicht vor endgültiger Abrechnung aller Kosten. Ggf. wird eine Verrechnung mit den Kosten für eventuell entstandene Schäden oder sonstige erforderliche Arbeiten vorgenommen.

- 6) Für Beschädigungen am Volksfestplatz und/ oder den Räumlichkeiten sowie Verluste beim Inventar und Ausstattungsgegenständen ist durch den Nutzer entsprechender Kostenersatz zu leisten. Es erfolgt Verrechnung mit der hinterlegten Kautions.
- 7) Bei mangelnder Grobreinigung und/oder Abfallentsorgung hat der Nutzer die Kosten der von der Stadt Parsberg veranlassten Aufräum- und Entsorgungsarbeiten in voller Höhe zu tragen. Es erfolgt Verrechnung mit der hinterlegten Kautions.
- 8) Örtliche Vereine und Institutionen sind von der Zahlung einer Kautions befreit.

§ 25

Ausfallgebühr

- 1) Wird eine vereinbarte Nutzung für die ein schriftlicher Benutzungsvertrag wirksam geschlossen wurde aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, abgesagt, sind

bis 6 Monate vorher	25 % der Miete
bis 3 Monate vorher	50 % der Miete
bis 1 Monat vorher	75 % der Miete
weniger als 1 Monat vorher	100 % der Miete

zu entrichten.

Von einer Erhebung wird abgesehen, sofern der Volksfestplatz anderweitig vergeben wird.

§ 26

Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Die Stadt Parsberg ist berechtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und elektronisch, mit Berücksichtigung der Bestimmungen der DSGVO, zu speichern.
- 2) Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der DSGVO.

§ 27

Nutzungsbestimmungen Internet

- 1) Zur Bedingungen und Regelungen des Internet der Stadt Parsberg weisen wir auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung des Internets hin. Diese Regelung ist Vertragsbestandteil.
- 2) Ihr Vertragspartner der Internet-Nutzung ist die Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg.
- 3) Die Nutzungsgebühren für das Internet werden in der aktuellen Preisliste geregelt.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Parsberg, den 15.03.2024

STADT PARSBERG



Bauer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat Parsberg am 14.03.2024 beschlossene

**Satzung über die Nutzung des Volksfestplatzes, der WC-Anlagen und
dazugehöriger Räumlichkeiten**

lag in der Zeit vom **15.03.2024 – 29.03.2024** zur öffentlichen Einsicht bei der Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg, Zimmer 1.06 während der üblichen Öffnungszeiten auf. Der Hinweis auf der Homepage der Stadt Parsberg erfolgte am 15.03.2024.

Parsberg, 05.04.2024
STADT PARSBERG

Josef Bauer
1. Bürgermeister

